

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Kärnten
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Blühendes Unterkärnten 2.0
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Streuobstbestände, oder Obstbaumreihen entlang der Wege, und auf freien Flächen haben jahrhundertealte Tradition. Sie bereichern die Landschaft und liefern gesunde Lebensmittel. Daneben sind sie als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten für die heimische Naturvielfalt von großer Bedeutung. In der Region Südkärnten war in den letzten Jahrzehnten ein dramatischer Rückgang der Streuobstwiesen zu beobachten. Neben den Rodungen in der Vergangenheit, ist die Überalterung und die fehlende Pflege der Streuobstbestände heute das größte Problem. In den vergangenen Jahren wurden absterbende Bäume kaum mehr ersetzt und somit schwinden die Bestände. Prioritäres Ziel des Aufrufverfahrens „Blühendes Unterkärnten 2.0“ ist es alte Streuobstwiesen zu erhalten, neue Streuobstflächen anzulegen und somit Lebensraum für diverse Tier- und Pflanzenarten zu schaffen. Neben der Natur ist auch der Mensch ein wesentlicher Faktor im Projekt. Durch bewusstseinsbildende Maßnahmen bzw. durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit wird die Bevölkerung zum Thema Streuobstwiesen und Biodiversität sensibilisiert.</p> <p>Folgende Projektinhalte sollen umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ökologische Betreuung• Veredelung alter Obstsorten• Pomologische Fachunterstützung• Erhebung heimischer Streuobstbestände im Lavanttal und Südkärnten• Pflege Stadtobstgarten Wolfsberg (Pflegekonzept und Umsetzung) - sachgemäße Mahd und Baumschnitt• Organisation von Workshops und Vorträgen von Expert:innen zum Thema Streuobst, Artenschutz und Lebensraum im Lavanttal und Südkärnten

- Bereitstellung von Schulmaterialien, Infotafeln
- Durchführung von fachspezifischen Exkursionen
- Herstellung und Ausgabe Saatgut zum Thema Wildhecken
- Marketing und Medienwerbung
- Projektkoordination Lavanttal
- Projektkoordination Südkärnten

Gewählte Org.-Einheit:

Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 8

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

24.Jun.2024 bis: 02.Sept.2024

Festgelegte Budgethöhe:

300.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 8
Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050-536-18002
E: abt8.post@ktn.gv.at

Ansprechperson:

DI Jessica Bliem
Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 8
Flatschacherstrasse 70, 9020 Klagenfurt
T: 050536 18436
E: jessica.bliem@ktn.gv.at

Mag. Georg Haimburger
Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 8
Flatschacherstrasse 70, 9020 Klagenfurt
T: 050 53618435
E: georg.haimburger@ktn.gv.at

Dokumente:

Richtlinie LE Projektförderung 2023-2027_NS_KTN_Änderung 2_19122023.pdf

Ziele des Verfahrens

- Ziele:**
- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.
 - Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.
 - Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes.
 - Inwertsetzung des Naturschutzes als Beitrag für die regionale Wertschöpfung.
 - Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.
 - Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen.
 - Stärkung der Digitalisierung und von Innovationsprozessen im Naturschutz.

Fördergegenstände

FG-Nummer: 1

Bezeichnung: Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Bewirtschaftungspläne, Managementpläne, Entwicklungskonzepte

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und ForstwirtInnen, Managementpläne, Landschaftspflegepläne, Entwicklungskonzepte

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen zu biodiversitätsrelevanten Themen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	3
Bezeichnung:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: Schutzgebietsbetreuung
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: Schutzgebietsbetreuung
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	4
Bezeichnung:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: sonstiges Gebietsmanagement
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: sonstiges Gebietsmanagement
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	5
Bezeichnung:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: naturschutzfachliche Betreuungstätigkeiten
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: naturschutzfachliche Betreuungstätigkeiten
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	

Beispiele:

FG-Nummer: 6

Bezeichnung: Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: projektbezogene Betreuungstätigkeiten

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung komplexer Projekte

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 7

Bezeichnung: Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen (z.B. Workshops, Tagungen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen)

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 8

Bezeichnung: Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien, Medienarbeit und -beiträge

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien (z.B. Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites) Medienarbeit und -beiträge

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:**Fördervoraussetzungen****Fördervoraussetzungen:**

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1
- 4.4.2 Förderwerbende oder beauftragte externe Einrichtungen und Personen, die Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungsmaßnahmen durchführen, müssen den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen oder diese Anforderung in Form einer methodisch didaktischen Qualifikation im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten nachweisen können.
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen umfassen alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Ausbildungsphase (von Primär- bis Tertiärausbildung) abgeschlossen haben und im Bereich der angesprochenen Themenfelder tätig sind.
- 4.4.3 Für Bewusstseinsbildungsmaßnahmen müssen zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen vorliegen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.

- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- Externe Projektleiterinnen/Projektleiter, Kursleiterinnen/Kursleiter, Referentinnen/Referenten und Trainerinnen/Trainer, die nicht dem Personal einer Veranstalterin / eines Veranstalters beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- Fachliche Qualifikation für den Bereich Umwelt und Naturschutz: Studium (abgeschlossen oder in Ausbildung) oder Studienlehrgänge im Bereich der Naturwissenschaften, z.B. Biologie, Ökologie, Biodiversität, Agrar- und Forstwissenschaften, Geographie, Landschaftsplanung, Umweltmanagement oder vergleichbares Studienfach einschließlich Lehramtsstudien ODER Ausbildung im Bereich Naturpädagogik, Nationalparkranger/innen, Naturvermittler/innen, Waldpädagogik o.ä.
- ODER Mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung (mit Nachweis) im Bereich Natur- oder Umweltbildung (z. B. Selbständigkeit im Bereich Natur-/Umweltbildung, Naturführerin/Naturführer, Referentin/Referent für

Schulworkshops mit mind. 10 abgehaltenen Workshops in Schulklassen)

- Für Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen ist, mit Ausnahme von Referentinnen die für Institutionen mit Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen tätig sind, ergänzend eine methodisch didaktische Qualifikation durch den Abschluss eines Studiums oder Lehrgangs an einer Pädagogischen Hochschule oder einer gleichwertigen Ausbildung,
- ODER ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, oder zumindest sind die erworbenen methodisch didaktischen Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung vorzugsweise durch eine Pädagogische Hochschule nachzuweisen. Es wird eine Positivliste der anerkannten Lehrgänge [zu einem jeweiligen Aufruf/Stichtag] von der AMA veröffentlicht.
- Die Auflagen der Punkte 4.5.1 bis 4.5.2 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 4.4.3 fallen.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

Zuschläge

Zuschläge:

-

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)